

Zeitschrift: Cementbulletin
Herausgeber: Technische Forschung und Beratung für Zement und Beton (TFB AG)
Band: 22-23 (1954-1955)
Heft: 15

Artikel: Silo-Zement-Merkblatt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-153321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Silo-Zement-Merkblatt

1. Der Bezug von losem Zement in Silowagen entwickelt sich sehr rasch. Die Lieferung von Silozement ist jedoch **abhängig** von den in den Fabriken zur Verfügung stehenden Abfüllvorrichtungen und von den Transportmitteln (SBB-Silowagen und Strassen-Silofahrzeuge). Bevor eine Baustelle für Silozement installiert und bevor entsprechende Silofahrzeuge angeschafft werden, soll unbedingt mit dem Handel oder mit den Fabriken Verbindung aufgenommen werden.
2. Ein Baustellen-Silo dürfte im allgemeinen nur dort **wirtschaftlich** sein, wo innert angemessener Zeit ein Bedarf von allermindestens **100 Tonnen Zement** feststeht. Die Baustellen-Silos (mindestens 17 Tonnen) und die einzelnen Bezüge sollen dem Fassungsvermögen der SBB-Silowagen (15 bzw. 26 Tonnen) und der Strassen-Silozüge (Motorwagen und Anhänger zusammen = 11 bis 13 Tonnen) entsprechen.
3. Bei Bezug von Silozement können **Markenvorschriften** nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden und nur sofern ganze Bahn- oder Autoladungen an ein und dieselbe Adresse bezogen werden. Bei kombinierten Lieferungen oder bei Detailbezügen ab Bahnwagen oder Lager-Silos des Handels fallen Markenvorschriften ausser Betracht. Für die normengemässe Qualität übernehmen die Fabriken der E. G. Portland die solidarische Haftung.
4. Für die Dauer der Kraftwerkbauten behalten sich die Fabriken vor, **Portlandzement mit einem Zusatz bis maximal 5 % Choindes-Hochofenschlacken zu liefern.** (PCS 5), der speziell für Kraftwerkbauten hergestellt und zu den normalen Stationspreisen

geliefert wird. Aus technischen Gründen kann auch bei den übrigen Bezügen von Silozement zeitweilig ausschliesslich dieser Zement geliefert werden. Bei Bezügen von Silozement wird das Einverständnis der Abnehmer vorausgesetzt, PCS 5 zu beziehen. Dieser hat die gleiche Zug- und Druckfestigkeit wie der normale Portland-Zement und entspricht — mit Ausnahme der Begriffsbestimmung — den schweizerischen Normen.

Eine Bitte: Bei Einreichung von Proben an die EMPA oder EPL ist Silozement ausdrücklich als PCS 5 zu deklarieren.

5. **Bahnwagen:**

Bestellungen von ganzen Bahn-Silowagen müssen — infolge des nur beschränkt zur Verfügung stehenden Rollmaterials — mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Abgang des Wagens durch Vermittlung der Handelsfirma im Besitz der Fabrik sein. Eine Haftung für das termingemässe Eintreffen der Bahnwagen kann nicht übernommen werden.

6. Bahn-Silowagen sind entsprechend den «Bedienungsvorschriften für SBB-Silowagen» zu benützen. Sie sind jeweils ohne Verzug vollständig zu entleeren und an die Abgangsstation zurück zu spedieren. Das bahnamtlich festgestellte Abgangsgewicht ist für die Berechnung massgebend.

7. **Lastwagen-Bezüge ab Fabrik:**

Bei Bezügen per Lastwagen ab Fabrik sind die Abholzeiten mit dem Lieferwerk vorgängig zu vereinbaren.